

Satzung der Stadt Kreuztal über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangswohnheimen sowie sonstigen Unterkünften vom 19.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966/SGV NRW 2023), des § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.02.2003 (GV NRW S. 93/SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2016 (GV NRW 262/SGV NRW 24), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW S. 666/SGV NRW 610), hat der Rat der Stadt Kreuztal mit Beschluss vom 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Kreuztal errichtet und unterhält Übergangsheime und sonstige Unterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Übergangsheime und sonstigen Unterkünfte sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Kreuztal und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Übergangsheime und sonstigen Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime und sonstigen Unterkünfte eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben des Benutzers, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim bzw. der sonstigen Unterkunft regelt.

§ 3 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim oder eine sonstige Unterkunft eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme erhält der/die Benutzer/in:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim oder die sonstige Unterkunft und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
 2. einen Abdruck der maßgeblichen Benutzungsordnung,
 3. Unterkunftsschlüssel
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der/Die Benutzer/in kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen aus wichtigem Grund sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim oder einer sonstigen Unterkunft in ein anderes oder eine andere verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim oder in eine andere sonstige Unterkunft gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim oder eine sonstige Unterkunft ist jeder/jede Benutzer/in verpflichtet,

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung zu beachten
 2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes oder sonstigen Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt Kreuztal Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der/die Benutzer/in
1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Satz 1 Nr. 2) verstoßen hat,
 4. die Unterhaltung des Übergangsheimes oder der sonstigen Unterkunft eingestellt wird.
- (5) Das Widerrufsrecht gilt bei Asylsuchenden außerdem, sobald das Anerkennungsverfahren abgeschlossen ist und eigener Wohnraum zur Verfügung steht.
- (6) Der/Die Benutzer/in hat das Übergangsheim oder die sonstige Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. er/sie seinen/ihren Wohnsitz wechselt.
- (7) Die Räumung seiner/ihrer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden.
- (8) Der/Die betroffene Benutzer/in ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (9) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem/der Benutzer/in überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims oder sonstigen Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime und sonstigen Unterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Benutzer/die Benutzerin des Übergangsheims oder sonstigen Unterkunft. Mitglieder einer bei der Einweisung bestehenden Wohngemeinschaft können als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem der/die Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder auf Grund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheims oder der sonstigen Unterkunft beauftragten Bediensteten der Stadt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar am dritten Tag nach der Aufnahme in das Übergangsheim oder sonstigen Unterkunft, jedoch spätestens 5 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides, im Übrigen bis zum fünften Tag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in

eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und einer Verbrauchskostenpauschale zusammen. Die monatliche Grundgebühr berechnet sich als Platzgebühr pro Kopf nach der Zahl der belegbaren Plätze in allen Unterkünften und wird nach dem Alter der Nutzer differenziert.

Die monatliche Verbrauchskostenpauschale (Strom, Heizung, Wasser, Kanal, Abfall) berechnet sich nach dem Pro-Kopf-Anteil.

- (2) Die Benutzungsgebühr wird für alle Unterkünfte erhoben.

Die Grundgebühr beträgt monatlich nach dem Pro-Kopf-Anteil gestaffelt

pro erwachsener Person	189,00 €
pro jugendlicher Person (14-einschließlich 17 Jahre)	126,00 €
pro Kind (0 bis einschließlich 13 Jahre)	63,00 €

Die Verbrauchskostenpauschale beträgt pro Person monatlich **83,00 €**.

- (3) Die Benutzungsgebühr und die Verbrauchskostenpauschale werden spätestens alle zwei Jahre auf ihre Angemessenheit hin überprüft.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kreuztal über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 27.11.1990 in der Fassung der VIII. Änderung vom 17.12.2007 außer Kraft.